

# **BVGer D-4577/2006 vom 18. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4577\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4577_2006)

FR: TAF D-4577/2006 du 18 février 2010

IT: TAF D-4577/2006 del 18 febbraio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das vormalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) beziehungsweise das heutige Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen

Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/ Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1.1**

Das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 29. November 2004 lehnte die Vorinstanz mit der Begründung ab, dessen Vorbringen hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit von Art. 7 AsylG noch jenen an die Flüchtlingseigenschaft von Art. 3 AsylG stand. Für das BFF ist schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach der vorzeitigen Haftentlassung und der Festnahme im Zusammenhang mit der Ausreise seiner Schwester die PKK mit Lebensmitteln beliefert haben will, da eine solche Unterstützung sowohl für ihn als auch für die PKK geradezu riskant und leichtsinnig gewesen wäre. Das Bundesamt bezweifelt auch die geltend gemachte Razzia im Haus des Beschwerdeführers kurz vor dessen (erster) Ausreise. Die Behörden hätten gewusst, dass er das Dorf verlassen hatte, angeblich um die PKK mit Lebensmitteln zu beliefern. Hätten sie ihn tatsächlich festnehmen wollen, hätten sie mit der Hausdurchsuchung bis zu seiner Rückkehr ins Dorf

zugewartet. Zudem seien die Angaben des Beschwerdeführers darüber, wie seine Frau ihn vor einer Rückkehr gewarnt habe, widersprüchlich. Zunächst habe er gesagt, er sei vom Nachbardorf aus mit dem Esel in die Berge gegangen, um Holz zu sammeln. Auf die Nachfrage des Sachbearbeiters, wie seine Frau ihn dort erreichen könne, antwortete er, er sei nach Hause zurückgekehrt und seine Frau habe ihn gewarnt, als er dabei gewesen sei, die Last abzuladen. Aufgrund dieser Widersprüche und Ungereimtheiten hielten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht stand. Weiter führte das Bundesamt aus, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Haftstrafe und aufgrund seiner Cousins E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ sowie der Ausreise seiner Schwester Schikanen seitens der Behörden erlitten habe. Den Akten seien jedoch keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass er über seine Heimatregion hinaus - wo er durch die verbüsste Haftstrafe und seine Familie bekannt sei - behördlicher Verfolgung ausgesetzt sei. Die Vorinstanz sieht sich in dieser Annahme dadurch bestärkt, dass der Beschwerdeführer nach seiner ersten Ausreise wieder nach Istanbul zurückgekehrt sei. Lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen könne er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil der Türkei entziehen und sei damit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Damit hielten seine Vorbringen auch den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand.

#### **E. 4.1.2**

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung der Rechtsmittel eingabe im Wesentlichen geltend, er sei aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit und seiner politischen Aktivitäten gegen die Unterdrückung der Kurden und zur Unterstützung einer legalen beziehungsweise illegalen Partei ernsthaften Nachteilen und staatlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen, weshalb die Furcht vor zukünftiger Verfolgung objektiv erscheine und als sehr wahrscheinlich betrachtet werden könne. Seine seit Jahren politisch aktiven Verwandten seien immer wieder von den Behörden inhaftiert, unter Druck gesetzt, gefoltert und angeklagt worden. Er selbst sei gezielt und wiederholt von der Polizei oder der Gendarmerie gesucht, diskriminiert, schikaniert, bedroht und unter Druck gesetzt worden. Seit Jahren habe er in ständiger Angst und unter einem unerträglichen psychischen Druck gelebt. Dass er die PKK nach seiner Freilassung unterstützt habe, sei durchaus nachvollziehbar. Er sei unbegründet und ganz nach Lust und Laune von den Behörden abgeführt, beschimpft und gefoltert worden und habe sich dagegen durch aktive Unterstützung der kurdischen Partei gewehrt. Bei seiner Rückkehr in die Türkei (nach der ersten missglückten Einreise in die Schweiz) habe er aus Angst vor den Behörden einige Monate ohne Kontakt mit der Aussenwelt in einer Hütte in den Bergen verbracht. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative bestreitet der Beschwerdeführer. Da er von staatlichen Organen gesucht werde, drohten ihm im ganzen Land Verfolgungsmassnahmen und Nachteile. Wo auch immer er seine Personalien in einer Kontrolle offenlegen müsste, würde er sofort festgenommen.

#### **E. 4.1.3**

In seiner Vernehmlassung führt das BFM aus, die eingereichten Beweismittel seien nicht tauglich, um einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen. So sei auf dem angeblichen Kassa-Beleg der DEHAP (welcher die Bezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Beschwerdeführer im September 2003 bestätigt und damit dessen Mitgliedschaft bei dieser Partei beweisen soll) ein Teil des Parteinamens falsch

geschrieben ("Demoktarik Halk Partisi" statt "Demokratik Halk Partisi"). Das BFM bezweifelt daher nicht nur die Echtheit des Originals, welches dem Beleg zugrunde liegt, sondern auch die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in dieser Partei. Die Authentizität des Schreibens des Gemeindepräsidenten bezweifelt das Bundesamt aus verschiedenen Gründen ebenfalls: Im an die Provinzregierung in Adiyaman gerichteten Schreiben rügte der Gemeindepräsident das Verhalten von Gendarmerie und Polizei während des Wahlkampfes. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Originalschreiben sich im Besitz des Beschwerdeführers befinde, der doch gar nicht dessen Adressat sei. Zudem sei die unbeholfene Handschrift einem solchen Schreiben unangemessen, und es erwähne nur den Beschwerdeführer namentlich, nicht aber die übrigen, in gleicher Weise betroffenen Personen. Ein politisches Engagement während den Wahlen 2004 sei aufgrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel zweifelhaft. Eine asylrechtlich relevante Vorverfolgung des Beschwerdeführers vor der ersten Ausreise im Juni 2004 bezweifelt das BFM wegen fehlender Glaubhaftigkeit der Vorbringen und fühlt sich in dieser Einschätzung durch die Tatsache bestärkt, dass er im Jahre 2004 freiwillig aus der Slowakei in die Türkei zurückgekehrt sei, ohne den Ausgang des slowakischen Asylverfahrens abzuwarten. Das Vorliegen einer Reflexverfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer politisch aktiven Familie bestreitet die Vorinstanz in der Vernehmung entschieden. Der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang die Namen mehrerer Cousins mit demselben Familiennamen und von Cousins mit anderen Familiennamen sowie seine Schwester genannt, welche mit einem dieser Cousins verheiratet sei. Sie habe gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in der Schweiz Asyl erhalten. Der Beschwerdeführer habe nur einen einzigen Vorfall nach der Ausreise seiner Schwester im Sommer 2003 geschildert. Den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, wonach er in der Folge gezielten Schikanen seitens der Sicherheitsbehörden ausgesetzt gewesen sei.

#### **E. 4.1.4**

In der Replik verweist die Rechtsvertreterin auf die bereits bei der Empfangsstelle gemachten Aussagen des Beschwerdeführers zu langjähriger Reflexverfolgung wegen politischen Aktivitäten seiner Familie. Das Schreiben des Gemeindepräsidenten habe sich nicht an den Beschwerdeführer selbst gerichtet; es sei ihm zur Weiterleitung wegen der beabsichtigten Strafanzeige ausgehändigt worden. Da ihm sein türkischer Rechtsanwalt davon abgeraten habe, eine Strafanzeige einzureichen, habe der Beschwerdeführer das Dokument nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet. Bezüglich des Belegs über die Bezahlung des Mitgliederbeitrags an die DEHAP wird festgehalten, dass der Parteiname auf den beiden Stempeln richtig geschrieben sei, und eine Bestätigung der Echtheit in Aussicht gestellt. In dem am 22. April 2005 eingereichten handschriftlichen Schreiben vom 24. März 2005 mit deutscher Übersetzung bestätigt der Kreisverantwortliche der DEHAP Adiyaman, dass die Quittung der Partei gehöre und es sich beim Parteinamen "Demoktarik" um einen "Druckereifehler" handle.

#### **E. 4.1.5**

Da der Beschwerdeführer geltend macht, sowohl aufgrund eigener politischer Aktivitäten von den türkischen Behörden verfolgt zu werden als auch aufgrund der politischen Aktivitäten von Familienmitgliedern, ist im Folgenden die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Verfolgungsvorbringen sowohl unter dem Aspekt der geltend gemachten eigenen politischen Aktivitäten (vgl. E. 4.2) als auch unter dem Aspekt der Reflexverfolgung (vgl. E. 4.3) zu prüfen.

#### **E. 4.2.1**

In den Anhörungen gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er sei 1993 im Zusammenhang mit dem Tod eines Bruders [...] zu Unrecht zu einer 20-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil der damalige Gemeindepräsident, ein Mitglied der CHP, den Richter aus Rache für die Unterstützung der DEHAP und der PKK durch den Beschwerdeführer beziehungsweise seine Familie davon überzeugt habe, diesen zu einer hohen Gefängnisstrafe zu verurteilen. Damit machte der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren implizit einen Politmalus geltend; in der Beschwerde und der Replik äusserte er sich allerdings dazu nicht mehr. In den Anhörungen machte er widersprüchliche Angaben zur Tötung des Bruders. In der Kurzbefragung sagte er, er habe seinen Bruder [Schilderung des Vorfalls], und der Staat habe ihm Absicht unterstellt, obwohl es ein Unfall gewesen sei (A1 S. 6); in der Direktanhörung stritt er diese Version ab und sagte aus, der eine Bruder sei [Schilderung des Vorfalls], und stellte die Gerichtsakten zur Untermauerung dieser Version in Aussicht (A8 S. 7 f.). Bis heute reichte er jedoch keine Unterlagen zum Beweis für das behauptete Gerichtsverfahren ein. Da weder die Durchführung eines Strafverfahrens noch ein entsprechendes Gerichtsurteil belegt sind, bestehen erhebliche Zweifel an diesem Vorbringen, weshalb auch der geltend gemachte Politmalus nicht geglaubt werden kann.

#### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, nach der Haftentlassung 2000 oder 2001 durch die Vermittlung seines Cousins F. \_\_\_\_\_ begonnen zu haben, die PKK mittels Lebensmittellieferungen zu unterstützen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die behaupteten Unterstützungsleistungen an die PKK nach der angeblichen Haftentlassung nicht nachvollziehbar und daher unglaubhaft sind. Dass er die PKK trotz behördlicher Überwachung und dem Risiko, bei einer erneuten Straffälligkeit auch die Reststrafe absitzen zu müssen, unterstützt haben will, weil diese trotz seiner Bedenken darauf bestanden habe, ist in der Tat realitätsfremd. Seine diesbezügliche Motivation schilderte er zudem widersprüchlich. In der Direktanhörung sagte er, die Tatsache, dass die PKK ihn zu den Hilfeleistungen genötigt habe, sei mit ein Grund, weshalb er aus der Türkei geflüchtet sei (A8 S. 9). In der Beschwerde hingegen gab er an, mit der Unterstützung der PKK habe er sich gegen die willkürliche Behandlung durch die Behörden wehren wollen. Seine angeblichen Unterstützungsleistungen an die PKK vermochte er im Übrigen nur sehr vage zu beschreiben: "Ich brachte diesen Leuten Lebensmittel und solche Dinge" (A8 S. 5). Auch auf Nachfrage des Befragers nach den konkreten Hilfeleistungen blieb er äusserst kurz angebunden: "Ich brachte ihnen Brot, manchmal verlangten sie auch Tee, Zucker oder Butter. Diese Lebensmittel übergab ich ihnen an einem Punkt in den Bergen" (A8 S. 8). Die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zur Warnung durch seine Frau nach der während einer vermuteten Hilfslieferung an die PKK durchgeführte Hausdurchsuchung dürfen aufgrund der Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher in der Direktanhörung (vgl. die Stellungnahme der Hilfswerksvertreterin im Anhang an das Protokoll der Anhörung vom 10. Dezember 2004) bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nicht überbewertet werden. Dennoch ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die türkischen Sicherheitskräfte mit der geltend gemachten Hausdurchsuchung bis zur Rückkehr des Beschwerdeführers ins Dorf zugewartet hätten, wenn sie ihn tatsächlich hätten festnehmen wollen. Die erheblichen Zweifel des Bundesamtes an diesem Vorbringen sind daher berechtigt. Die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen die Unglaubhaftigkeitselemente

bezüglich der geltend gemachten PKK-Unterstützung nicht zu entkräften. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen Unterstützung der PKK ernsthaften Nachteilen und staatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein beziehungsweise begründete Furcht zu haben, künftiger Verfolgung ausgesetzt werden zu können, kann wegen mangelnder Substanziertheit und aufgrund von Realitätsfremdheit nicht geglaubt werden.

#### **E. 4.2.3**

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, aufgrund eines Engagements für die DEHAP als Wahlhelfer bei den Lokalwahlen vom März 2004 sei er Belästigungen und Todesdrohungen seitens der Polizei ausgesetzt gewesen. Der zur Untermauerung dieses Vorbringens eingereichte Beleg über die Bezahlung des Mitgliederbeitrags an die DEHAP, die Bestätigung der Echtheit dieses Belegs durch den Kreisverantwortlichen der DEHAP Adiyaman sowie das Schreiben des DEHAP-Gemeindepräsidenten von X. \_\_\_\_\_, welches die Parteimitgliedschaft, die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers für die Partei und damit zusammenhängende Verfolgungshandlungen bestätigt, vermögen allenfalls eine - einfache - Mitgliedschaft bei dieser politischen Partei zu belegen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Mitwirken als einfaches Mitglied dieser Organisation in der Regel für sich alleine nicht genügt, um flüchtlingsrechtlich relevante behördliche Verfolgungsmassnahmen auszulösen. Bis anhin wurden in der Türkei nur exponierte Aktivisten der DEHAP für längere Zeit festgenommen, so etwa Angehörige des Parteikaders, Wahlkandidaten oder Anhänger, die sich aktiv an Kundgebungen beteiligt oder sich sonst in irgendeiner Weise prononciert für die Partei engagiert haben beziehungsweise der konkreten Zusammenarbeit mit der PKK verdächtigt worden sind. Die behaupteten Verfolgungsmassnahmen wegen Unterstützung der PKK sind gemäss obigen Erwägungen (E. 4.6.2) ungläubhaft. Für die Annahme, dem Beschwerdeführer würden - bei unterstellter Glaubhaftigkeit seiner Mitgliedschaft - wegen allenfalls für die vormals legale DEHAP erfolgten Aktivitäten nach deren Verbot noch Nachteile erwachsen, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Es ist daher auch nicht von einer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft drohenden Verfolgungsgefahr aufgrund des behaupteten politischen Engagements auszugehen. Die Annahme der Rechtsvertreterin, aus einer Vorverfolgung direkt auf das Vorhandensein begründeter objektiver Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen, geht hier aus zwei Gründen fehl. Einerseits vermochte der Beschwerdeführer das Vorliegen einer Vorverfolgung nicht glaubhaft zu machen. Andererseits stellt eine bestehende Vorverfolgung - würde sie denn glaubhaft vorgebracht - lediglich ein Indiz für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung dar.

#### **E. 4.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Fortführung der Praxis der ARK - davon aus, dass es in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten gibt, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzu kommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1 S. 195 mit weiteren Hinweisen). Im zitierten Urteil der ARK wird weiter ausgeführt, dass sich die Verfolgungspraxis der türkischen Behörden im

Zuge des Reformprozesses zur Annäherung an die Europäische Union zwar insofern geändert habe, als Fälle, in denen Familienangehörige kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt worden seien, abgenommen hätten. Familienangehörige müssten aber unverändert mit Hausdurchsuchungen und kürzeren Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden seien. Ein Regelverhalten der türkischen Behörden lasse sich jedoch nicht ausmachen; vielmehr hingen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung sowie deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Diese Einschätzung wird durch verschiedene nach Publikation des zitierten ARK-Urteils erschienene Berichte zur Menschenrechtslage in der Türkei bestätigt (vgl. Helmut Oberdiek, Schweizerische Flüchtlings-hilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006: Turkey, March 2007, Section 1 [a, c-e], Human Rights Watch, World Report 2008, Turkey).

#### **E. 4.3.2**

Die geltend gemachten behördlichen Nachstellungen wegen sei-nen beiden Cousins E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie wegen der Aus-reise seiner Schwester erscheinen zwar angesichts seines verwandt-schaftlichen Hintergrunds und des bekannten Vorgehens der türki-schen Behörden gegen als oppositionell eingestufte Familien nicht von vornherein unglaubhaft. Es mag zutreffen, dass sich die Sicherheits-kräfte bei ihm nach dem Verbleib seiner Schwester und seiner Cousins erkundigten und er allenfalls Behelligungen ausgesetzt war. Nicht sub-stanziiert und daher unglaubhaft sind hingegen seine Vorbringen, er sei mehrmals in Untersuchungshaft genommen und dabei gefoltert worden. Den Akten ist zu entnehmen, dass er bei der Kurzbefragung der Frage des Sachbearbeiters, wie oft er in Untersuchungshaft gewe-sen sei, zunächst auswich, und dann weder anzugeben vermochte, ob er zwei- oder dreimal in Untersuchungshaft genommen worden sei, noch ob die Haft jeweils zwei oder drei Tage gedauert habe (A8 S. 6). Die Fragen nach den Erlebnissen in der Untersuchungshaft beantwor-tete er sehr knapp mit "Schläge, Beschimpfungen" oder "Nur Schläge, Elektroschocks" (A1 S. 6). Auch in der Direktanhörung blieben seine Angaben zu den behaupteten Misshandlungen sehr oberflächlich: "Ich wurde gefoltert. Am Kopf habe ich immer noch eine sichtbare Narbe." (A8 S. 5). Die geltend gemachte Untersuchungshaft sowie die dabei angeblich erfolgten Folterungen müssen aufgrund von fehlender Sub-stanz und mangels Realkennzeichen als unglaubhaft bezeichnet wer-den, zumal der Beschwerdeführer keine Traumatisierung mit allfälligen Erinnerungslücken geltend machte und den Akten auch keine Hinwei-se auf das Vorliegen solcher zu entnehmen sind. Allein der Umstand, dass fünf Cousins des Beschwerdeführers in den Jahren 1998 bis 2003 in der Schweiz politisches Asyl erhielten, vermag für sich allein nicht die Annahme einer begründeten Furcht zu rechtfertigen (vgl. EMARK 1994 Nr. 17 E. 3b S. 136). Die Aussagen des Beschwerdeführers zu den politischen Aktivitäten seiner Verwand-ten für die PKK blieben auffällig vage und detailarm. Er gab lediglich an, drei (namentlich nicht genannte) Neffen seien in die Berge gegang-en, beziehungsweise einige Verwandte hätten sich 1990 der PKK an-geschlossen (A1 S. 5; Akte A8 S. 5). Anlässlich der Befragung zur Per-son nannte er die Namen von fünf Cousins, welche in der Schweiz po-litisches Asyl erhielten sowie einer Schwester, welche aufgrund ihrer Ehe mit einem dieser Cousins gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG Asyl erhielt. In den Anhörungen äusserte er sich konkret nur zur PKK-Unterstützung durch seine beiden Cousins E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, und auch dazu nur sehr oberflächlich (A1 S. 5; A8 S. 5, 8). Gemäss eigenen Angaben wohnen die Mutter und vier Brüder in X.\_\_\_\_\_, eine Schwester in W.\_\_\_\_\_

und eine weitere Schwester in U.\_\_\_\_\_ (A1 S. 3). Dass diese Familienangehörigen, insbesondere die vier Brüder, aufgrund ihrer Verwandtschaft zu den fünf in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge lebenden Cousins in asylrelevanter Weise behelligt worden wären, hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass alle seine engsten Verwandten weiterhin von den türkischen Behörden unbehelligt in ihrer Herkunftsregion leben. Vor diesem Hintergrund kann nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer als Einziger seiner nach wie vor in der Türkei lebenden Kernfamilie im behaupteten Ausmass in den Fokus der türkischen Behörden geraten sein soll.

#### **E. 4.3.3**

Nach Prüfung der Akten und einer Gesamtwürdigung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen als zutreffend erweisen und zu bestätigen sind. Die vorgebrachten Asylgründe sind in ihrer Gesamtheit grösstenteils unsubstanziert, nicht nachvollziehbar und realitätsfremd. An der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen vermögen auch die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern. Der Umstand allein, dass Reflexverfolgung heute in der Türkei nach wie vor existiert, entbindet den Beschwerdeführer nicht davon, in seinem konkreten Fall eine bestehende oder drohende (Reflex)verfolgung oder bestehende oder befürchtete ernsthafte Nachteile in der Form eines unerträglichen psychischen Drucks im Sinne von Art. 3 AsylG zumindest glaubhaft zu machen. Dies ist ihm jedoch nicht gelungen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 4.4.1**

Das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes vom 18. September 2008 lehnte das BFM mit der Begründung ab, ihre Vorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standhalten, da sie keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen seien und Befürchtungen vor künftiger asylrelevanter staatlicher Verfolgung nicht begründet seien. Die Vorinstanz führte im Wesentlichen aus, im Zusammenhang mit behördlichen Nachforschungen über das plötzliche Verschwinden des Ehemannes sei nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin Schikanen und Benachteiligungen seitens der Behörden ausgesetzt gewesen und auf dem Posten befragt worden sei. Da das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes in der Verfügung vom 14. Dezember 2004 verneint hatte, ging es jedoch nicht von regelmässigen Schikanen der Beschwerdeführerin seitens der Polizei aus. In dieser Auffassung sieht sich das Bundesamt auch dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführerin nach den Newroz-Feierlichkeiten im März 2008 bis zur Ausreise im September 2008 keinen Behördenkontakt mehr gehabt und eine aktuelle Verfolgung verneint habe. Die geltend gemachte Festnahme nach den Newroz-Feierlichkeiten betrachtet die Vorinstanz nicht als gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Massnahme, da nicht nur sie festgenommen worden sei. Sie sei wieder entlassen worden, nachdem sie ihre Unschuld habe darlegen können, und es sei weder ein Haftbefehl erlassen noch ein Verfahren eröffnet worden.

#### **E. 4.4.2**

Zur Begründung der Rechtsmitteleingabe führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, die erlebten Diskriminierungen Belästigungen, Inhaftierungen und Repressionen seien intensiv genug, um asylrelevant zu sein. Sie sei wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit so-wie den politischen Aktivitäten des Ehemannes (Reflexverfolgung) - der mit der Partei für eine Demokratische Gesellschaft DTP eine mitt-lerweile nicht mehr legale Partei unterstütze - mit an Sicherheit gren-zender Wahrscheinlichkeit wiederholt ernsthaften Nachteilen und staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Das BFM habe die Festnahme und Befragung der Beschwerdeführerin wegen ihres Ehemannes und anlässlich der Newroz-Feierlichkeiten nicht bezweifelt, obwohl es die Vor-bringen des Ehemannes nicht geglaubt habe. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei, habe objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die Furcht der Be-schwerdeführerin vor zukünftiger Verfolgung erscheine daher als ob-jektiv und sehr wahrscheinlich; eine inländische Fluchtalternative be-stehe nicht.

#### **E. 4.4.3**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten (Vor-)Verfolgungshandlungen - eine Befragung zum Aufenthaltsort ihres Mannes auf dem Polizeipos-ten nach dessen Ausreise, mehrmalige Nachfragen zu Hause und nach ihrem Umzug im Elternhaus sowie eine Festnahme anlässlich der Newroz-Feierlichkeiten in Adiyaman am 21. März 2008 - an der zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorausgesetzten Intensität mangelt. Sie machte keinerlei Misshandlungen während den Befra-gungen geltend und gab an, die Behörden seien jeweils wieder gegang-en, nachdem sie nach ihrem Mann gefragt hätten (A33 S. 7). Nach ih-rer Festnahme anlässlich der Newroz-Feierlichkeiten habe man ihr ein paar Fragen gestellt und sie dann freigelassen, als feststand, dass sie unschuldig sei (A33 S. 7) - gemäss Kurzbefragung nach einer Woche (A23 S. 4); laut Direktanhörung nach ein paar Tagen (A33 S. 5). Aus den Akten ist auch nicht ersichtlich, weshalb die türkischen Behörden im Jahre 2008 - fast dreieinhalb Jahre nach der Ausreise ihres Man-nes - plötzlich gezielt gegen die Beschwerdeführerin vorgehen sollten. Den Akten ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin angab, aktuell nicht bedroht oder verfolgt zu sein, sondern in erster Li-nie in die Schweiz gekommen zu sein, damit sie mit ihrem Ehemann beziehungsweise ihr Kind mit seinem Vater zusammenleben könnten (A23 S. 5, A33 S. 5, 7) - eine zwar durchaus nachvollziehbare, aber nicht asylrelevante Motivation. Die Entgegnungen in der Beschwerde vermögen mangels Stichhaltigkeit keine andere Beurteilung herbeizuführen. Dass anlässlich der Newroz-Feierlichkeiten vom 21. März 2008 2000 Personen festgenom-men wurden, bestätigt gerade die Einschätzung der Asylbehörden, die geltend gemachte Festnahme der Beschwerdeführerin sei keine ge-zielt gegen sie persönlich gerichtete Verfolgungsmassnahme gewesen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausge-setzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt wer-den zu können, entzieht zudem den Vorbringen der Beschwerdefüh-lerin, die Reflexverfolgung aufgrund der Aktivitäten ihres Mannes gel-tend macht, ihre Grundlage.

#### **E. 4.4.4**

Nach Prüfung der Akten und einer Gesamtwürdigung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungsvorbringen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen des BFM in der angefochtenen

Verfügung als zutreffend erweisen und zu bestätigen sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermochte, dass sie einer (Reflex-)Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder demnach zu Recht abgelehnt. Deren Beschwerde ist daher ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, a.a.O. Rz. 11.148).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft

erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Fol-terausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). An dieser Einschätzung vermag die pauschale Aussage in den Rechtsmitteleingaben, das Leben der Beschwerdeführenden sei in der Türkei in Gefahr, nichts zu ändern, stellt sie doch eine unbelegte, reine Behauptung dar. Die in den Beschwerden aufgeführten Beispiele für eine "nicht menschenrechtskonforme Lage" der Kurden in der Türkei gehen nicht über Allgemeinplätze hinaus und weisen keinen direkten Bezug zu den Beschwerdeführenden auf. Der Vollzug der Wegweisung ist daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können (BVGE 2008 Nr. 5). Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation der Beschwerdeführenden lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführenden und ihre Kinder bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass sie bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnten. Der Beschwerdeführer verfügt gemäss eigenen Angaben in seiner Herkunftsregion über viel eigenes Land (A8 S. 4, A23 S. 4) und war bis zur Ausreise in der Landwirtschaft tätig (A1 S. 3). Seine Mutter und vier Brüder leben im Heimatdorf X. \_\_\_\_\_ in der Provinz Adiyaman (A1 S. 3, A8 S. 3). Die Beschwerdeführerin hat das Gymnasium abgeschlossen und als Näherin in der Textilbranche gearbeitet (A 33 S. 4 f.). Ihre Eltern, eine Schwester und eine Schwägerin wohnen in ihrer Heimatstadt W. \_\_\_\_\_, drei Brüder leben in Ankara und V. \_\_\_\_\_ (A23, S. 2 f., A33 S. 3). Beide verfügen somit über ein

grosses familiäres Beziehungsnetz in X. \_\_\_\_\_ beziehungsweise in W. \_\_\_\_\_. Den Akten sind keine gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden oder ihrer Kinder zu entnehmen. Somit ist davon auszugehen, dass sie in der Türkei für sich und ihre Kinder wieder eine tragfähige Existenz aufbauen können. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7**

Insgesamt sind die durch das BFM verfügte Wegweisungen zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind daher abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Dem Beschwerdeführer wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 21. Januar 2005 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen, da es aufgrund der vorliegenden Konstellation nicht von vornherein als aussichtslos galt und angesichts der vierköpfigen Familie trotz - teilweiser - Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von deren Bedürftigkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auszugehen ist. Daher sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.